

Gesellschaftsvertrag der Grenzland-Draisine GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Firma)

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Grenzland-Draisine GmbH".

§ 2 (Sitz)

Der Sitz der Gesellschaft ist in 47559 Kranenburg, Bahnhofstraße 15.

§ 3 (Gegenstand)

(1) Gegenstand des Unternehmens ist es, die Draisinenbahn auf der stillgelegten Bahnstrecke zwischen Kleve - Kranenburg - Groesbeek zu betreiben. Hierzu zählt der technische Betrieb (Handbetrieb), die kaufmännische Verwaltung des Geschäftsbetriebes und die touristische Vermarktung der Draisinenbahn.

(2) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, weitere touristische Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere entlang der stillgelegten Bahnstrecke zwischen Kleve - Kranenburg - Groesbeek, im Sinne der Fremdenverkehrsförderung zu schaffen, z.B. durch die Anlegung eines Radweges. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Gem. Auflage Nr. 9 des Zuwendungsbescheides der NRW.Bank vom 20.06.2007 (Az.: 270140101) sind anteilige Gewinne bis zu einem Betrag in Höhe von 408.870,00 EUR in weitere Infrastrukturmaßnahmen zu reinvestieren. Eventuelle weitere Überschüsse werden dem Zuschuss in Minderung gebracht und sind den Zuschussgebern zurückzuzahlen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 4 (Bekanntmachungen)

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Stammkapital

§ 5 (Stammkapital)

Das Stammkapital beträgt 30.000 Euro (dreißigtausend Euro).

§ 6 (Stammeinlagen)

Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) die Stadt Kleve eine Stammeinlage von 10.000 Euro,
- b) die Gemeinde Kranenburg eine Stammeinlage von 10.000 Euro,
- c) die Gemeinde Groesbeek eine Stammeinlage von 10.000 Euro.

§ 7 (Einlagen)

Sämtliche Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.

III. Geschäftsführung und Vertretung

§ 8 (Geschäftsführer)

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie kann einen oder mehrere stellvertretende Geschäftsführer haben. Die Vorschriften für die Geschäftsführer gelten auch für die stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern und gegebenenfalls stellvertretenden Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 9 (Geschäftsführung)

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsführer-Dienstverträgen sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates - soweit dieser von der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung und zur Erteilung von Weisungen ermächtigt ist - zu führen.
- (2) Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter oder des Aufsichtsrates, soweit dieser von der Gesellschafterversammlung hierzu ermächtigt ist, bedarf. Die Geschäftsordnung kann auch Abweichungen von den Bestimmungen dieses Absatzes vorsehen.
- (3) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Stellenplan, Investitionsplan) und einen Finanzplan auf. Der Aufsichtsrat prüft den Wirtschaftsplan und legt ihn zur Genehmigung der Gesellschafterversammlung vor. Im Wirtschaftsplan sind die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach § 10 und ihre Auswirkungen kenntlich zu machen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünf-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern alle drei

Monate einen Bericht vor, aus dem die Erreichung der genehmigten Wirtschaftsplanung durch detaillierte Soll-Ist-Vergleiche hervorgeht.

§ 10 (Zustimmungsbedürftige Geschäfte)

(1) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:

- a) die Aufnahme neuer sowie die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsbereiche und Betriebe sowie Zweigniederlassungen;
- b) die Errichtung, Erwerb bzw. Pacht von und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
- c) Erwerb und Veräußerung jeder Art von Anteilsrechten;
- d) den Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:

- a) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
- b) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- c) die Einleitung, Führung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- d) für den Abschluss, die Änderung und die Auslegung von Verträgen, in denen in irgendeiner Form eine Beteiligung am Ertrag der Gesellschaft gewährt wird;
- e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
- f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Forderungen sowie unentgeltliche Leistungen aller Art;
- g) Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;
- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden;
- j) Kreditaufnahme (Ausnahme: Kontokorrentkredit bis zu einer von dem Aufsichtsrat per Beschluss festzulegenden und ggf. durch weitere Beschlüsse anzupassenden Höhe).

(3) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat - soweit hierzu von der Gesellschafterversammlung ermächtigt - können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 11 (Vertretung)

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 12 (Gesellschafterversammlung)

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz, insbesondere § 50 GmbHG nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) In die Gesellschafterversammlung entsenden die Stadt Kleve, die Gemeinde Kranenburg und die Gemeinde Groesbeek jeweils einen Vertreter. Der Vertreter jeder beteiligten Kommune in der Gesellschafterversammlung wird vom Rat der jeweiligen Kommune bestellt. § 113 GO NRW gilt entsprechend.
- (3) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. Bei der Berechnung der sich aus dem Satz 3 dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung und/oder der Vorlagen sind nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie unter Beachtung einer Mindestfrist von wenigstens 3 Tagen vor der Versammlung möglich. Die Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags bleibt hier von unberührt. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung hat in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (4) Jeder Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
- (5) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen.
- (6) Über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zwingend und mindestens Ort sowie Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft aufzuweisen hat. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der

Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Eine notarielle Beurkundung der Niederschrift ist nur erforderlich, wenn im Einzelfall rechtlich geboten oder die Gesellschafterversammlung auf Antrag aus ihrer Mitte mit der einfachen Mehrheit der Stimmen eine notarielle Beurkundung beschließt.

(7) Die Niederschrift ist in abgedruckter Form spätestens mit der Einberufung zu der nächsten Gesellschafterversammlung an jeden Teilnehmer der Gesellschafterversammlung zuzusenden. Die Genehmigung der Niederschrift ist als Tagesordnungspunkt für die nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Werden Einwände gegen die Niederschrift erhoben, so ist die Niederschrift unter Hervorhebung der Einwände erneut zu fertigen und den Teilnehmern der Gesellschafterversammlung unverzüglich zuzusenden. Über erneute Einwände beschließt die Gesellschafterversammlung.

(8) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 13 (Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung)

(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

- a) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- b) den Abschluss und die Änderung von Beherrschungs- und anderen Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 AktG;
- c) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- d) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- e) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates;
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- g) die in § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegten zustimmungsbedürftigen Geschäfte.

(2) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die genauen Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates. Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf den Aufsichtsrat erfolgt durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das gleiche Verfahren gilt bei der Entziehung von Aufgaben und Befugnissen des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung. Sind bei einer Entziehung Aufgaben und Befugnisse betroffen, die in dem § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ausdrücklich geregelt sind, dann bedarf der Entziehungsbeschluss zu dessen Wirksamkeit der zweckentsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages.

(3) Den Gesellschaftern und/oder den Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. In dem Beschluss sind Art und Umfang und die sonstigen näheren Einzelheiten der jeweiligen Befreiung von dem Wettbewerbsverbot festzulegen.

(4) Im übrigen gilt § 46 GmbHG für die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung uneingeschränkt.

§ 14 (Gesellschafterbeschlüsse)

(1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die

Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von §12 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann schriftlich - auch auf digitalem Übertragungswege - erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.

(3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder aber durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater vertreten lassen.

(5) Die Willenserklärungen der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung sind nur nach den Regeln des BGB anfechtbar.

§ 15 (Schriftform)

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

V. Aufsichtsrat

§ 16 (Zusammensetzung und Haftung)

(1) Die Gesellschafter beschließen die Einsetzung eines Aufsichtsrates, dessen Mitglieder sowie Stellvertreter wie folgt von den Gesellschaftern entsandt werden:

Die Stadt Kleve, die Gemeinde Kranenburg und die Gemeinde Groesbeek entsenden jeweils zwei Vertreter in den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Aufsichtsrat tritt vier Mal im Jahr und bei Bedarf zusammen. Die Aufsichtsratssitzungen sind von der Geschäftsführung entsprechend § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages vorzubereiten. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Erweist sich der Aufsichtsrat nicht als beschlussfähig, so sind die Regelungen des § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend heranzuziehen.

(3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus oder durch externe Mitglieder beratende Fachausschüsse bilden. Entscheidungen kann er hierdurch nicht delegieren.

(4) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Die Gesellschafter können beschließen, dass eine Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt bleibt.

(5) Die kommunalen Gesellschafter haben nach § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NW das Recht, den von der Gemeinde vorgeschlagenen bzw. entsandten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

§ 17 (Kompetenzen)

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er wacht insbesondere darüber, dass die Geschäftsführung nicht den für die Gesellschaft vorgesehenen rechtlichen Rahmen der §§ 107, 108 GO NW überschreitet. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über die anschließende Gewinnverwendung.

(2) Der Aufsichtsrat nimmt die gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages und durch die Gesellschafterversammlung gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 18 (Verschwiegenheitspflicht)

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gemeinde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

(3) Die Berichte sind jeweils an den Bürgermeister zu richten.

(4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 19 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft nimmt ihren Betrieb zum 01.03.2008 auf.

§ 20 (Jahresabschluss und Lagebericht)

- (1) Der Jahresabschluss muss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufgestellt werden (§§ 238 ff. HGB). In einem Geschäftsbericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KonTraG.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
- (3) Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfung und Darstellung zu erstrecken. Dabei hat der Abschlussprüfer nach den "Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz" und nach dem vom Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen beim Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen Fragenkatalog vorzugehen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Übergabe des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung ihn mit dem Jahresabschluss und ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 21 (Weitere Rechnungsprüfung)

Dem Rechnungsprüfungsamt des Kommunalgesellschafters stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie gemäß § 103 GO NW in Verbindung mit § 92 GO NW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.

§ 22 (Ergebnisverwendung)

- (1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt nach vorheriger Prüfung durch den Aufsichtsrat die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen werden. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter nur mit drei Viertel oder 100 % Stimmenmehrheit Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen.

VII. Abtretung, Zusammenlegung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 23 (Zulässigkeit der Abtretung von Geschäftsanteilen)

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Die Vorschrift des § 17 GmbHG (Veräußerung von Geschäftsanteilen) bleibt unberührt.
- (2) § 24 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

§ 24 (Verfahren der Veräußerung)

- (1) Neue Gesellschafter können aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung geben. Die bisherigen Gesellschafter können sowohl im Verhältnis ihres Kapitalanteils Stammkapitalanteile abgeben, als auch einzelne Geschäftsanteile außerhalb dieses Verhältnisses abgeben, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind.
- (2) Kommunale Gesellschafter haben bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen die Norm des § 111 GO NW zu beachten.

§ 25 (Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen, Mitberechtigung an einem Geschäftsanteil)

- (1) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.
- (2) Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Gesellschafterversammlung möglich.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil.

§ 26 (Einziehung)

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:
 - a) über sein Vermögen das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - c) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
 - d) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt.

§ 27 (Verfahren der Einziehung)

(1) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

(2) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteiles, der nach den Bestimmungen des § 31 des Gesellschaftsvertrages bestimmt wird.

(3) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurück zu beziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

VIII. Dauer und Auflösung der Gesellschaft; Kündigung und Abfindung

§ 28 (Dauer)

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 29 (Auflösung der Gesellschaft)

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst werden und wenn alle kommunalen Gesellschafter zustimmen;
- b) im übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.

(2) Die Liquidatoren werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

§ 30 (Kündigung)

(1) Eine Kündigung ist erstmals nach zehn Jahren mit einer Kündigungsfrist von jeweils fünf Jahren zum Bilanzstichtag möglich.

(2) Im Falle der Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung oder der Auflösung der Gesellschaft steht einem Gesellschafter, der solchen Beschlüssen nicht zugestimmt hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen und innerhalb von vier Wochen nach dem Tag des Beschlusses der Gesellschafterversammlung bei der Gesellschaft eingegangen sein.

§ 31 (Abfindung ausscheidender Gesellschafter)

(1) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters besteht folgender Abfindungsanspruch: Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der

Handelsbilanz zum 31.12, der dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art sind zu berücksichtigen. Ein originärer Firmenwert bleibt außer Ansatz. Der Abfindungsanspruch beträgt maximal die Höhe der eingezahlten Stammeinlage zzgl. 5 % p.a.

(2) Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe des Abfindungsanspruches einigen, so wird er von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bestimmt. Bei der Ermittlung des Abfindungsanspruches ist dabei der Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer an die Vorgehensweise gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung gebunden. Können sich die Beteiligten nicht auf dessen Person einigen, wird er vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf benannt. Die Wertbestimmung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

(3) Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden fällig und die weiteren jeweils ein Jahr später. Die Auszahlungen sind mit 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Ein vorzeitige Auszahlung ist möglich.

IX. Schlussbestimmungen

§ 32 (Gründungs Aufwand)

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von € 2.000,00 netto ohne USt.

§ 33 (Gerichtsstand)

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Kranenburg.

§ 34 (Anwendung des GmbHG und des LGG NW)

(1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbHG.

(2) Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der jeweils geltenden Fassung die Anwendung des LGG NW als verbindliche Vorgabe für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft.

§ 35 (Salvatorische Klausel)

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

- Ende des Gesellschaftsvertrages -